

Übernahme von Kosten der Gebärdensprachdolmetscher*innen nach SGB IX (BTHG)

Referent: Thomas Wörseck

Kurze Vorstellung zur Person

- hochgradig bis an Taubheit grenzend schwerhörig
- Muttersprache: Deutsche Gebärdensprache
- gehörlose Familie
- Sozialökonom und Wirtschaftsjurist
- Geschäftsführer Gehörlosenverband Hamburg e.V.
 - Dolmetschervermittlungszentrale
 - Sozial- und Rechtsberatung für gehörlosen/hörbehinderte Menschen und ihre Angehörigen

gehörlos = hörend?

- Barrieren
 - Information
 - Kommunikation
- Kommunikation
 - Gebärdensprache
 - Gebärdensprachdolmetscher*in
 - Wann brauchen GI Dolmetscher*innen?

Gebärdensprachdolmetscher*innen?

- Für welche Situationen benötigen GI Dolmetscher*innen?
- Welcher Kostenträger ist zuständig?

Kostenübernahme im SGB

Recht auf Kommunikation in DGS, LBG oder andere Kommunikationshilfen im gesamten SGB

- Ausführung von Sozialleistungen (§ 17 SGB I)
- Kommunikation mit Sozialleistungsträgern (§ 19 SGB X)

Vergütungsregelung:

§ 5 der Kommunikationshilfenverordnung (Bezahlung nach JVEG und Ausbildungsstand)

Typische Kostenübernahmen im SGB

Krankenkasse:

- Arztbesuch
- Krankenhausbehandlung
- medizinische Reha (Kur)
- Gespräche mit Krankenkasse

Rentenversicherung:

- medizinische Reha (Kur)
- Gespräche mit Rentenversicherung
- Umschulung, Weiterbildung

Typische Kostenübernahmen im SGB

Agentur für Arbeit/ Jobcenter:

- Umschulung/ Weiterbildung
- Gespräche mit Agentur für Arbeit/ Jobcenter

Integrationsamt:

- Arbeitsassistenz (auch Agentur für Arbeit oder Rentenversicherung), auch TESS/ Telesign
- Betriebsversammlungen

Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Bundes-BGG) und der Länder (Landes-BGG)

- Bundes-BGG: Kommunikation mit Bundesbehörden (z.B. Zoll)
- Unterschiede in Landes-BGG
 - in Einsatzbereichen
 - bei Vergütung
- Kommunikation mit Landesbehörden
- Elternabende in Schulen und Kindergärten

Typische Kostenübernahmen bei Gerichten

Kostenübernahme bei Gerichten, wenn gehörloser/
hörbehinderter Mensch als Kläger, Beklagte oder
Zeuge auftritt. (§ 186 Gerichtsverfassungsgesetz)

Gilt für alle Gerichte (Amts- oder Landgericht,
Sozialgericht, Arbeitsgerichte, Verwaltungsgericht,
Finanzgericht)

Kosten übernimmt der Staat!

Dolmetschen im “privaten” Bereich

Besser: Soziale Teilhabe oder Teilhabe in der Gesellschaft

Wer übernimmt Dolmetscherkosten für Gespräche bei:

- Rechtsanwalt/ Notar
- Autokauf/ Hauskauf
- Familienfeiern
- Eigentümerversammlung
- politische Veranstaltungen
- Beratungsstellen
- ...

Eingliederungshilfe

- Leistung für Menschen mit Behinderung - Ziel: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe
- Wunsch und Wahlrecht (§ 104 SGB IX) des Leistungsberechtigten, wenn angemessen
- abhängig vom Einkommen und Vermögen
- Eingliederungshilfe ist nachrangig

Vorrangige Kostenübernahme von Kommunikationshilfen

- Sozialgesetzbuch
- Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder
- bei Gerichtsverhandlungen
- Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder
- ...

Änderungen/ Verbesserungen für gehörlose/ hörbehinderte Menschen?

- Seit 2020 Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe
 - Änderung der **Einkommens- und Vermögensgrenzen**
 - Mehr gehörlose/ hörbehinderte Menschen bekommen **Zugang zu Eingliederungshilfe**
- Eingliederungshilfe für gehörlose/ hörbehinderte Menschen = Recht auf **Kommunikationshilfen**
 - **§ 82 SGB IX** Verständigung mit der Umwelt
 - **§ 78 SGB IX** Assistenzleistung für alltägliche Kommunikation

§ 82 SGB IX Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die **Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass** zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch **Gebärdensprachdolmetscher** und andere geeignete **Kommunikationshilfen**. (...)

Keine alltägliche Kommunikation

Kostenübernahme bei nicht-alltäglicher Kommunikation:

- Vertragsverhandlungen (Autokauf, Hauskauf), Hochzeit eines Familienmitglieds,
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen,
- Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars,
- Eigentümerversammlungen,
- ehrenamtliche Betätigung,
- Besuch von Beratungsstellen
- und vieles mehr...

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Für die alltägliche Kommunikation wie bei Erledigung des Alltags, Haushaltsführung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung, Sport usw.:

Assistenzleistung (“Fachkräfte als qualifizierte Assistenz”)

“Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen”

Bei Ausübung des Ehrenamts vorrangig
Unterstützung durch Familie, Freunde o. ä.

Wunsch- und Wahlrecht der Kommunikationshilfen

- Kommunikationshilfen:
 - Gebärdensprachdolmetscher*innen
 - Schriftdolmetscher*innen
 - Kommunikationsassistent*innen
- Wunsch- und Wahlrecht bei Kommunikationshilfen
- Angemessenheit der Leistung
 - Alternativen vorhanden und zumutbar
 - Kostenvergleich
- Wunsch wird entsprochen, wenn angemessen!

Eingliederungshilfe und Sozialhilfe

Bis 31.12.2019 Teil der Sozialhilfe:

- Enge Einkommens- und Vermögensgrenzen
- Ehepartner werden miteinbezogen
- alles offen legen!

Ab 01.01.2020 nicht mehr Teil der Sozialhilfe:

- Einkommens- und Vermögensgrenzen haben sich erhöht.
- Ehepartner werden nicht miteinbezogen.
- Steuerbescheid oder Renteninformation aus dem Vorvorjahr reicht aus!

Vermögen

Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung bei Eingliederungshilfe

56.070 € (= 150 % der Bezugsgröße)

Vermögen des Partners ist anrechnungsfrei.

Angemessenes, selbst bewohntes Hausgrundstück wird als Vermögen nicht herangezogen.

Einkünfte

Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz:

Arbeitnehmer: Einnahmen (brutto) - Werbungskosten
(Pauschal 1.000)

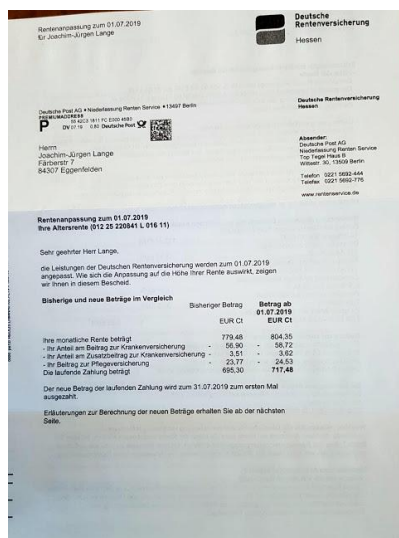
Werbungskosten: alle Kosten für die Arbeit
(Fahrtkosten, Fachbücher, Fortbildungen oder
Berufskleidung)

Zu den Einkünften zählen Kapitalerträge, Einnahmen
aus Vermietung, Gewinn aus selbständige Arbeit u.a.,
jedoch NICHT Kindergeld oder Unterhalt.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	59.767	27.877	
ab Werbungskosten Ehemann			
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 230 Tage			
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln			
230 Tage x 18 km x 0,30	1.242,00		
Entfernungspauschale	1.242		
mind. Fahrtkosten mit ÖPNV	972		
zu berücksichtigen sind	1.242		
insgesamt	1.242		
Beiträge zu Berufsverbänden	70		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	264		
übrige Werbungskosten	171		
Werbungskosten Ehefrau			
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 230 Tage			
Wege mit Pkw			
230 Tage x 19 km x 0,30	1.311,00		
Entfernungspauschale	1.311		
insgesamt	1.311	1.311	
Aufwendungen für Arbeitsmittel		103	
übrige Werbungskosten		95	
Einkünfte	58.020	26.368	
Summe der Einkünfte	58.020	26.368	84.388
Gesamtbetrag der Einkünfte	58.020	26.368	84.388



Bisherige und neue Beträge im Vergleich

	Bisheriger Betrag EUR Ct	Betrag ab 01.07.2019 EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	779,48	804,35
- Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung	- 58,90	- 58,72
- Ihr Anteil am Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	- 3,51	- 3,62
- Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung	- 23,77	- 24,53
Die laufende Zahlung beträgt	695,30	717,48

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 31.07.2019 zum ersten Mal ausgezahlt.

Eigenanteil bei Jahreseinkommen

- Bezugsgröße 2021: 37.380 €
 - 85% der Bezugsgröße bei Angestellte oder Selbständigen: 31.773 €
 - 75% der Bezugsgröße bei Beamte: 28.035 €
 - 60% der Bezugsgröße bei Rentner*innen: 22.428 €

Erhöhung der Beträge (2021)

- +15% der Bezugsgröße für Paare: 5.607 €
 - keine Erhöhung, wenn Partner Grenzbetrag überschreitet
- +10% für jedes unterhaltsberechtigte Kind im eigenen Haushalt: 3.780 €
 - nur +5% pro Kind, wenn Partner Grenzbetrag überschreitet: 1.890 €

Einkommengrenzen

A. Alleinstehend. Arbeitnehmer, kein Partner + Kinder

Jahres-einkünfte	Monatliche Einkünfte	Übersteigendes Einkommen	Mtl. Eigenbeitrag (2%)
31.773 €	2.648 €	0 €	0 €
35.000 €	2.917 €	3.227 €	60 €
40.000 €	3.333 €	8.227 €	160 €

Einkommengrenzen

B. Paar Arbeitnehmer, keine Kinder, Partner unter 31.773 €

Jahres-einkünfte	Monatliche Einkünfte	Übersteigendes Einkommen	Mtl. Eigenbeitrag (2%)
37.380 €	3.115 €	0 €	0 €
40.000 €	3.333 €	2.620 €	50 €
45.000 €	3.750 €	7.620 €	150 €

Einkommengrenzen

C. Paar Arbeitnehmer, keine Kinder, Partner über 31.773 €

Jahres-einkünfte	Monatliche Einkünfte	Übersteigendes Einkommen	Mtl. Eigenbeitrag (2%)
31.773 €	2.648 €	0 €	0 €
35.000 €	2.917 €	3.227 €	60 €
40.000 €	3.333 €	8.227 €	160 €

Einkommengrenzen

D. Paar Arbeitnehmer, 1 Kind, Partner unter 31.773 €

Jahres-einkünfte	Monatliche Einkünfte	Übersteigendes Einkommen	Mtl. Eigenbeitrag (2%)
41.111 €	3.426 €	0 €	0 €
45.000 €	3.750 €	3.889 €	70 €
50.000 €	4.167 €	8.889 €	170 €

Kinder bei Einkommensberechnung

- Kinder müssen im Haushalt der Eltern leben.
- Volljährige Kinder müssen sich in der Ausbildung oder Studium befinden.
- Gehörloses minderjähriges Kind als Antragsteller:
 - Gemeinsames Einkommen der Eltern werden berechnet, 75% Zuschlag bei Einkommensgrenze
 - Bei Alleinerziehende gilt die übliche Regelung.

Einkommengrenzen

E. Paar Arbeitnehmer, 2 Kinder, Partner u. 31.773 €

Jahres-einkünfte	Monatliche Einkünfte	Übersteigendes Einkommen	Mtl. Eigenbeitrag (2%)
44.856 €	3.738 €	0 €	0 €
45.000 €	3.750 €	22 €	0 €
50.000 €	4.167 €	5.022 €	100 €

Einkommengrenzen

F. Rentner alleinstehend

Bruttorente	Monatliche Rente	Übersteigendes Einkommen	Mtl. Eigenbeitrag (2%)
22.428 €	1.869 €	0 €	0 €
25.000 €	2.083 €	2.572 €	50 €
30.000 €	2.500 €	7.572 €	150 €

Einkommengrenzen

G. Paar Rentner, Partner auch Rente unter 22.428 €

Bruttorente	Monatliche Rente	Übersteigendes Einkommen	Mtl. Eigenbeitrag (2%)
25.792 €	2.149 €	0 €	0 €
30.000 €	2.500 €	4.208 €	80 €
35.000 €	2.917 €	9.208 €	180 €

Antragsverfahren

Wenn 1 x Dolmetschleistung im Jahr beantragt wird, dann zahlt man einen Eigenbeitrag von 4 Monaten.

Antrag ist zu stellen bei den Trägern der Eingliederungshilfe. In Thüringen sind es die Landkreise oder kreisfreie Städte.

Musterantrag

(Absender)

An
Amt für Eingliederungshilfe

(Ort, Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gehörlos und beantrage daher gemäß Sozialgesetzbuch die Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten für folgenden Anlass am (Datum einsetzen):

(stichwortartig Anlass benennen, z.B. Gespräch mit Rechtsanwalt, Schuldnerberatung, Bankgespräch wg. Kreditaufnahme, ...)

Ich füge als Anlage folgende Dokumente bei:

- Kopie Schwerbehindertenausweis Vorder- und Rückseite
- Kopie Personalausweis oder Kopie Reisepass mit Meldebestätigung
- Kopie Einkommensteuerbescheid 2019 (alternativ Kopien Sozialleistungsbescheide aus dem Jahre 2019 vom Jobcenter oder Grundsicherungsleistungen oder Rentenbescheide)

In meinem Haushalt lebe ich alleine/in Ehe/in Partnerschaft/mit xx Kindern.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Form von Leistungen zur

- medizinischen Rehabilitation (Teil 2 Kapitel 3 SGB IX)
- Teilhabe am Arbeitsleben (Teil 2 Kapitel 4 SGB IX)
- Teilhabe an Bildung (Teil 2 Kapitel 5 SGB IX)
- Sozialen Teilhabe (Teil 2 Kapitel 6 SGB IX)

Nähere Begründung des Antrages (siehe auch Abschnitt 9)

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, werden Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 SGB X. Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkungspflicht in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Um Missbräuche zu vermeiden, werden Ihre Angaben teilweise mit Angaben, die Sie eventuell gegenüber anderen Leistungsträgern gemacht haben, automatisch verglichen (§ 118 SGB XII).

1. Angaben zur Antragsteller/in und zur Partnerin bzw. Partner (Ehegatte, Lebensgefährte/in, Lebenspartner/in)

	Antragsteller/in	Partner/in
Familienname		
ggf. Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Wohnanschrift		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Telefon-Nr.		
E-Mail		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft *) <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft *) <input type="checkbox"/> verwitwet
	seit	seit
Staatsangehörigkeit		
Bei Ausländern aufenthaltsrechtl. Status		
– Duldung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis
– Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis
– Aufenthaltserlaubnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis
Leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art des Ausweisdokuments		
Nummer des Ausweisdokuments		
Bei Kindern, die ab Geburt über Tag und Nacht in einer Einrichtung betreut werden: Aufenthalt der Mutter in den letzten 2 Monaten vor Eintritt in die Einrichtung		

Beratung und Antrag mit Unterstützung der Behörde

§ 106 SGB IX:

Behörde muss beraten und bei Antragstellung helfen!

Und auch in Gebärdensprache (§ 19 SGB X)!

Die Behörde muss sagen, wer zahlen kann.

Behörde entscheidet nicht über Antrag - was nun?

1. Bei Behörde nachfragen:

Liegen alle entscheidungsrelevanten Unterlagen der Behörde bereits vor? Fehlt noch etwas?

2. Untätigkeitsklage androhen (oder durchführen)

Oftmals reicht die Androhung einer solchen Klage mit Fristsetzung, um die Behörde in Bewegung zu setzen (Voraussetzungen siehe nächste Folie)

Untätigkeitsklage

- Sache muss entscheidungsreif sein, d.h. alle Unterlagen vorliegen;
- Fristen beachten, vorher ist eine Untätigkeitsklage nicht möglich:

Im Antragsverfahren 6 Monate und nach Erhebung eines Widerspruchs 3 Monate (§ 88 SGG)

Rechtsweg bei Ablehnung von Leistungen I

1. Schritt: Gegen Ablehnungsbescheid Widerspruch erheben

- Innerhalb eines Monats (Zugang bei Behörde entscheidend)
- schriftlich (per E-Mail unsicher, wird nicht überall akzeptiert)
- muss nicht begründet werden, Begründung aber vorteilhaft

Rechtsweg bei Ablehnung von Leistungen II

Achtung: in manchen Bundesländern gegen manche Ablehnungen direkt Klage erforderlich (kann man meistens in der Ablehnung lesen, ob Widerspruch oder sofort Klage)

Rechtsweg bei Ablehnung von Leistungen III

2. Schritt: Gegen Widerspruchsbescheid

Klage:

- Frist 1 Monat nach Zustellung

Widerspruchsbescheid

- schriftlich oder zu Protokoll bei Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (steht meistens im Widerspruchsbescheid, welches Gericht)

Antrag stellen!

Antrag stellen beim Träger für Eingliederungshilfe!

Bei Ablehnung immer Widerspruch einlegen!

Ggf. klagen vor dem Sozialgericht.

Die Rechtslage ist unklar.

Beratungsstellen helfen bei Antragstellung!